# Satzung der Sternfreunde Borken e.V.

In der von der Von der Mitgliederversammlung am 09.03.2022 beschlossenen Fassung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Sternfreunde Borken". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Borken.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Sternfreunde Borken sind unter der Nummer VR 3750 beim Amtsgericht Coesfeld in das Vereinsregister eingetragen.

#### § 2 Zweck des Vereins

Ziel der Sternfreunde Borken ist der Zusammenschluss von Sternfreunden und Amateurastronomen um unter Ihnen wissenschaftliche Beziehungen zu knüpfen. Ferner widmen sich die Sternfreunde Borken der Verbreitung von Kenntnissen über Astronomie in der Öffentlichkeit und fördern die Beobachtungstätigkeit ihrer Mitglieder. Zweck des Vereins ist die Förderung wissenschaftlicher Zwecke sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe auf den Gebieten der volkstümlichen Astronomie und der Amateurastronomie. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, Förderung der astronomischen Volksbildung sowie Unterhaltung einer Volkssternwarte.

## § 3 Gemeinnützigkeit und Mittel des Vereins

Die Sternfreunde Borken verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Sternfreunde Borken sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Alle dem Verein zufließenden Mittel und etwaigen erwirtschafteten Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und Vergütungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die den Verein in seinem Zweck unterstützen will.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) über welchen der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
  - (a) durch Tod,
  - (b) durch Austritt Ende des Geschäftsjahres, der dem Vorstand vorher schriftlich mitgeteilt wurde
  - (c) durch Ausschluss mit sofortiger Wirkung, der von der Mitgliederversammlung

oder vom Vorstand wegen Zuwiderhandlung gegen die Satzung beschlossen werden kann.

Ein vom Vorstand beschlossener Ausschluss muss der nächsten Mitgliederversammlung nochmals zur Abstimmung vorgelegt werden.

- (d) automatisch, falls ein Mitglied ein Jahr lang mit seiner Beitragszahlung im Rückstand bleibt und trotz Mahnung die Zahlung nicht nachholt.
- (5) Die Mitglieder erkennen die Satzung an und sind verpflichtet, sich um die Verwirklichung der Ziele des Vereins zu bemühen.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- (2) Kein Mitglied des Vereins erhält in seiner Eigenschaft als Mitglied irgendwelche Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder haben den jeweils geltenden, von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag innerhalb des ersten Quartals für das laufende Geschäftsjahr zu überweisen.
  - Bei Eintritt in den Verein im Laufe eines Geschäftsjahres wird der Beitrag für die verbleibenden Quartale anteilmäßig fällig.

#### § 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 Absatz 2 BGB bilden:
  - (a) die/der 1. Vorsitzende
  - (b) die/der 2. Vorsitzende
  - (c) die/der Schriftführer
  - (d) die/der Kassierer/in
- (2) Wahl des Vorstandes
  - (a) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Personen gewählt werden, die auch Mitglieder des Vereins sind.
  - (b) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln unter Angabe der Funktion zu wählen
  - (c) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
  - (d) Die Wiederwahl ist zulässig.

#### § 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Alle Aktivitäten, die den Verein betreffen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses mit einfacher Mehrheit oder eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

- (5) Jeder Vorstandsbeschluss ist gemäß §12 dieser Satzung zu beurkunden.
- (6) Der/die Kassierer/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- (7) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung Rechenschaft über die Verwendung der Vereinsmittel zu geben, über seine Tätigkeit zu berichten und die Entlastung herbei zu führen.

#### § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- (3) Die Mitglieder sind zu jeder Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen.

## § 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Wahl des Vorstandes
- (2) Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer eines Jahres
- (3) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung von Vorstand und Kassenprüfer
- (4) Festlegung des jährlichen Beitrages der Mitglieder
- (5) Vorschläge über die Aufstellung eines Haushaltsplanes zu unterbreiten
- (6) Vorschläge für andere, dem Zweck des Vereins dienender Aktivitäten und deren Organisation zu unterbreiten und gegebenenfalls zur Abstimmung zu bringen.
- (7) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins herbeizuführen.

#### § 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt wobei jedes Mitglied eine Stimme hat.
- (2). Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt die/der erste Vorsitzende oder Vertreter.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt die Beschlussfassung geheim.
- (4) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Es kann nur vom Mitglied selbst geltend gemacht und genutzt werden.

## § 12 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind von der/dem Schriftführer/in als Ergebnisniederschrift zu fertigen und zu unterzeichnen. Des weiteren müssen die Beschlüsse von der/vom jeweiligen Versammlungsleiter/in unterzeichnet werden.

#### § 13 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden
- (2) Ein Beschluss über die Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Satzungsänderungen die die in §3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit die Genehmigung des zuständigen Finanzamtes. Über das Ergebnis der Stellungnahme des Finanzamtes berichtet der Vorstand auf der nächsten Mitgliederversammlung.

### § 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Sie bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Ein Beschluss über die Vereinsauflösung ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt zur Abwicklung der Geschäfte und des Vereinsvermögens zwei gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Borken, den 09. März 2022